

Der Verein wurde am 24.5.2000 unter VR 837 in das Vereinsregister Weinheim eingetragen

**Satzung des Vereins
“Rua e.V. – Hilfe für Straßenkinder”
in der Fassung vom 7.5.2006**

§ 1

1. Der Verein “Rua e.V. – Hilfe für Straßenkinder” mit Sitz in Weinheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
3. Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe in Brasilien, verwirklicht durch gemeinnützige Hilfe für Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Straßenkinderprojekts “*Grupo Ruas e Praças*” in Recife.

3

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AG Recife e.V., Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der begünstigte Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Entwicklungshilfe) zu verwenden hat.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die die Arbeiten des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Über Anträge und Aufnahmen in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Jahresende möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten nicht erfüllt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand; gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die sodann endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7

Die Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und unterstützen den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke.

§ 8

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung ein.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstands und dem/der RechnungsprüferIn
 - c) Wahl des Vorstands und des/der RechnungsprüferIn
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entscheidung über die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des VereinsBeschlüsse nach § 8 Abs. 3 e und f sowie über die Behandlung nicht in der Einladung angegebener Punkte bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, in allen sonstigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und von dem Leiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der KassenwartInDem erweiterten Vorstand gehören an
 - d) der/die dritte Vorsitzende
 - e) der/die SchriftführerIn
 - f) den BeisitzerInnen
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei aber höchstens eines dieser drei anwesenden Vorstandsmitglieder BeisitzerIn sein darf. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Ein von einer Untergruppe nach § 10 dieser Satzung bestimmtes Mitglied vertritt diese als Beisitzer im Vorstand.

§ 10

Untergruppen bestehend aus mindestens drei Vereinsmitgliedern konstituieren sich durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand. Damit die Gründung wirksam erfolgt, ist eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Untergruppen werden jährlich vom Vorstand bestätigt. Wird eine Untergruppe nicht in solcher Weise bestätigt, löst sich diese automatisch auf.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen/eine RechnungsprüferIn. Die Wiederwahl ist zulässig. Er/Sie hat die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Haftungsansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Diese Satzung tritt am 18.9.2007 in Kraft.